

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 21.11.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4916

Berichtersteller: Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Heinrich Aller
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes
sowie zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften**

Das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17.11.2011 (GVBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Ferner regelt es den Anspruch auf und den Bezug von Altersgeld der ehemaligen Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenaltersgeld.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „oder ein höheres als ihr oder ihm gesetzlich zustehendes Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung und auf das gesetzlich zustehende Altersgeld kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden, soweit nicht § 82 Anwendung findet.“
3. In § 10 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Ein Verzicht auf die Berücksichtigung von Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 ist möglich, wenn die Beamtin oder der Beamte aus dieser Zeit einen eigenen Rentenanspruch erworben hat. ⁵Der Verzicht nach Satz 4 ist unwiderrufbar.“

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes
sowie zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Ferner regelt es **in Abschnitt X** das Altersgeld der ehemaligen Beamtinnen und Beamten _____.“
2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 85 Abs. 1 Nr. 1)
3. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

4. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴§ 10 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

5. In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 10 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

6. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Verweisung
„§ 86“ durch die Verweisung „§ 100“ ersetzt.

7. In § 17 Abs. 1 wird im einführenden Satzteil die
Verweisung „§ 86“ durch die Verweisung „§ 100“
ersetzt.

8. In § 29 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 88“ durch die
Verweisung „§ 102“ ersetzt.

9. Dem § 42 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Anspruch nach Absatz 1 erlischt ab
der Gewährung von Altersgeld.“

4. **wird gestrichen**

5. **wird gestrichen**

5/1. Dem § 15 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 35 Abs. 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.“

6. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Verweisung
„§ 86“ durch die Verweisung „§ 93“ ersetzt.

7. In § 17 Abs. 1 wird im **einleitenden** Satzteil die
Angabe „§ 86“ durch die **Angabe** „§ 93“ ersetzt.

8. In § 29 Abs. 3 wird die **Angabe** „§ 88“ durch die
Angabe „§ 95“ ersetzt.

9. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 86 Abs. 1)

9/1. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl
„80 000“ durch die Zahl „150 000“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „60 000“
durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „20 000“
durch die Zahl „40 000“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Zahl „10 000“
durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

9/2. Dem § 49 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch die Beamtin oder den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten aufgrund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.“

10. § 56 erhält folgende Fassung:

10. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 85 Abs. 1 Nr. 3)

„§ 56
Festsetzung und Zahlung
der Versorgungsbezüge, des Alters- und
Hinterbliebenenaltersgeldes

(1) ¹Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge, das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld fest, bestimmt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehalt- und altersgeldfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. ²Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium auf andere Stellen übertragen.

(2) ¹Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. ²Ob Vordienstzeiten aufgrund der §§ 10 bis 12, des § 78 Abs. 9 und des § 79 Abs. 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis und bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. ³Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine Entscheidung nach Satz 2 zu treffen.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten oder Entscheidungen bezüglich des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium zu treffen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

(4) Die Versorgungsbezüge und das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) ¹Versorgungsberechtigte und Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld haben auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen. ²Haben Versorgungsberechtigte und Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge, des Alters- oder des Hinterbliebenenaltersgeldes von der Bestellung einer empfangsbevollmächtigten Person im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.

(7) ¹Für die Zahlung der Versorgungsbezüge, des Alters oder des Hinterbliebenenaltersgeldes ist auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. ²Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge, das Alters- oder das Hinterbliebenenaltersgeld zahlende Stelle; bei einer Überweisung auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Empfängerin oder der Empfänger der Versorgungsbezüge, des Alters- oder des Hinterbliebenenaltersgeldes die Kosten und die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. ⁴Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) ¹Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. ³Jeder Versorgungsbestandteil, Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldbestandteil ist einzeln zu runden.

(9) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen der oder des Empfangsberechtigten auszus zahlen.

(10) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Übertragung der Befugnisse nach § 56 Abs. 1 Satz 1 auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts gilt als Übertragung der Befugnisse nach § 56 Abs. 1 Satz 1 unter Einschluss der Befugnisse nach § 93 Abs. 1 Satz 1 (fort).“

11. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ ein Komma und die Worte „Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge, Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld kann der Dienstherr oder ehemalige Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge, des Alters- oder des Hinterbliebenenaltersgeldes geltend machen. ²Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigte oder den Versorgungsberechtigten oder die Empfängerin oder den Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.“

12. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rückforderung von Versorgungsbezügen,
Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter oder eine AnspruchsinhaberIn oder ein Anspruchsinhaber auf Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld

11. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 85 Abs. 1 Nr. 4)

12. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 85 Abs. 1 Nr. 5)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

durch eine gesetzliche Änderung der Versorgungsbezüge oder des Alters- oder des Hinterbliebenenaltersgeldes mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „oder zu viel gezahlten Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsberechtigten“ die Worte „oder der oder des Altersgeldberechtigten“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsberechtigten“ die Worte „oder der oder des Altersgeldberechtigten“ eingefügt.
13. In § 66 Abs. 1 Satz 8 wird die Verweisung „§ 84“ durch die Verweisung „§ 98“ ersetzt.

13. _____ § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 8 wird die Verweisung „§ 84“ durch die Verweisung „§ 91“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹Die Absätze 1 bis 8 sind nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auf die Berücksichtigung sämtlicher Vordienstzeiten nach den §§ 10 bis 12, § 78 Abs. 9 und § 79 Abs. 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit verzichtet. ²In diesem Fall gelten die Zeiten nach den §§ 8 und 9 nur als ruhegehaltfähig, soweit sie nicht zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. ³Der Verzicht ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Festsetzung der Versorgungsbezüge schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu erklären. ⁴Er ist nicht widerruflich. ⁵Wird der Verzicht erklärt, so sind die Versorgungsbezüge neu festzusetzen. ⁶Wird der Verzicht erst nach dem Ruhestandsbeginn erklärt, so wirkt er auf diesen Zeitpunkt zurück. ⁷Hat die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nicht nach Satz 1

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

verzichtet und verstirbt sie oder er vor Ablauf der Frist nach Satz 3, so können die Hinterbliebenen gemeinschaftlich den Verzicht erklären; die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Verzicht spätestens drei Monate nach Eintritt des Versorgungsfalles zu erklären ist.“

14. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kürzung der Versorgungsbezüge und des Altersgeldes nach der Ehescheidung“.

b) In Absatz 2 Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Verweisung „§ 84“ durch die Verweisung „§ 98“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Für das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld sind die Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.“

15. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge oder des Altersgeldes“.

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Altersgeld sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.“

16. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erlöschen der Versorgungsbezüge und des Anspruchs auf Altersgeld wegen Verurteilung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Ruhestandsbeamter“ die Worte „oder eine Anspru-

14. In § 69 _____ Abs. 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils die **Angabe** „§ 84“ durch die **Angabe** „§ 91“ ersetzt. _____ (jetzt in § 85 Abs. 1 Nr. 6)

15. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 85 Abs. 1 Nr. 6)

16. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 85 Abs. 1 Nr. 7)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

chinhaberin oder ein Anspruchinhaber auf Altersgeld“ eingefügt.

bbb) Im abschließenden Satzteil werden nach dem Wort „Ruhestandsbeamter“ die Worte „oder als Anspruchinhaberin oder als Anspruchinhaber auf Altersgeld“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ruhestandsbeamte“ die Worte „oder die Anspruchinhaberin oder der Anspruchinhaber auf Altersgeld“ eingefügt.

17. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74
Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge und das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge und das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld zahlenden Kasse jede Verwendung einer oder eines Versorgungsberechtigten oder einer Empfängerin oder eines Empfängers von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung oder eines Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Versorgungsberechtigte oder Anspruchinhaberinnen und Anspruchinhaber von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge oder das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 10 und 16 Abs. 4, §§ 17 und 26 Abs. 1 Satz 2 und den §§ 53, 54, 64 bis 68 und 73 Abs. 2,
3. die Witwe oder der Witwer auch die Eheschließung (§ 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie im Fall der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Altersgeld-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 73 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2),

17. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 85 Abs. 1 Nr. 8)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 53 Abs. 5 und des § 54,
5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs in den Fällen des §§ 6, 8 bis 12, 14 und 79 Abs. 2 sowie im Rahmen der §§ 58 bis 61

unverzüglich anzuzeigen. ²Auf Verlangen der Regelungsbehörde sind Versorgungsberechtigte oder Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld verpflichtet, die erforderlichen Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge oder das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) ¹Kommen Versorgungsberechtigte oder Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber auf Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung, das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. ²Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung, das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. ³Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

18. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entzug von Hinterbliebenenversorgung
sowie Hinterbliebenenaltersgeld“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „oder Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenaltersgeld das Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungsberechtigte“ die Worte „oder die Empfängerin oder der Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

18. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 85 Abs. 3)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

19. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77
Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge
und des Altersgeldes

¹Werden Versorgungsberechtigte oder Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld im öffentlichen Dienst (§ 64 Abs. 7) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge oder auf das Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld zu bemessen. ²Das Gleiche gilt für eine aufgrund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung oder für ein aufgrund der Beschäftigung zu gewährendes Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld.“

20. Nach § 80 wird der folgende neue Abschnitt X eingefügt:

„Abschnitt X
Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld

§ 81
Altersgeld

(1) Anspruch auf Altersgeld haben

1. Beamtinnen und Beamte, die nach dem (Datum einsetzen) auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen werden und
2. Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nach dem (Datum einsetzen) mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden,

wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben und nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern wären.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet; sind Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 SGB VI) gegeben, so entsteht der Anspruch auf Altersgeld erst mit dem Wegfall der Aufschubgründe.

19. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 85 Abs. 1 Nr. 9)

20. Nach § 80 wird der folgende neue Abschnitt X eingefügt:

„Abschnitt X
Altersgeld _____

§ 81
Anspruch auf Altersgeld

(1) **Altersgeldberechtigte sind**

1. Beamtinnen und Beamte, die nach dem **31. Dezember 2012** auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis _____ entlassen werden, und
2. Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nach dem **31. Dezember 2012** mit Ablauf **ihrer** Amtszeit **entlassen sind**,

wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben _____.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet _____.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

(3) Beamtinnen und Beamte, die nach § 29 Abs. 2 und 3 BeamtStG erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wurden und auf ihren Antrag entlassen werden, haben keinen Anspruch auf Altersgeld.

(4) § 32 gilt entsprechend.

(5) Altersgeld wird auf Antrag festgesetzt und gezahlt.

(3) **wird gestrichen**

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 85 Abs. 1 Nr. 2)

(5) **wird gestrichen**

(6) ¹**Die oder der Altersgeldberechtigte kann** auf den Anspruch auf Altersgeld ____ innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber der **obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle** verzichten ____.
²____ ³Der Verzicht ist nicht widerruflich.
⁴_____

(7) Das Altersgeld wird innerhalb von drei Monaten nach der Entstehung des Anspruchs festgesetzt.

§ 82

Verzicht auf den Anspruch auf Altersgeld

¹Auf den Anspruch auf Altersgeld kann innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. ²Ein Verzicht ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung wählt. ³Der Verzicht ist nicht widerruflich. ⁴Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

§ 83

Höhe des Altersgeldes

(1) ¹Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. ²§ 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Altersgeldfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. sonstige Dienstbezüge, die als ruhegehaltfähig bezeichnet werden,

§ 82

Verzicht auf den Anspruch auf Altersgeld

wird (hier) gestrichen
(jetzt teilweise in § 81 Abs. 6)

§ 82

Höhe des Altersgeldes

(1) ¹Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. ²§ 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Altersgeldfähige Dienstbezüge sind **die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 10 bezeichneten Bezüge, die der oder dem Altersgeldberechtigten außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zuletzt zugestanden haben.** ²§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

3. Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 BBesG, soweit sie nach § 5 Abs. 7 ruhegehaltfähig sind.

²§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Zur Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit sind die §§ 6, 8, 9, 13 und 14 entsprechend anzuwenden. ²Zeiten, für die in einem anderen Alterssicherungssystem Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden, werden bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt.

(4) § 98 gilt entsprechend.

§ 84

Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld,
vorzeitige Beendigung des Ruhens

(1) ¹Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte die maßgebliche Regelaltersgrenze für die Altersrente (§ 235 SGB VI) erreicht hat. ²Wird der Antrag auf Festsetzung und Zahlung von Altersgeld nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen der maßgeblichen Regelaltersgrenze gestellt, so wird das Altersgeld erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt.

(2) ¹Auf Antrag der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten wird das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vorzeitig beendet, wenn sie oder er

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat,
2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX ist und entweder

(3) ¹Zur Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit sind die §§ 6, 8, 9, 13 und 14 entsprechend anzuwenden. ²Zeiten, _____ die **bereits zu einem Anspruch auf Altersgeld geführt haben, sind nicht** altersgeldfähig _____. ³**Wird eine entlassene Beamtin oder ein entlassener Beamter erneut in das Beamtenverhältnis berufen, so sind nach einer erneuten Entlassung auch die im ersten Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten nach § 6, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde, nicht altersgeldfähig.**

(4) **Das Altersgeld nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 91 teil.**

(5) **Das Altersgeld wird in entsprechender Anwendung der §§ 58 und 60 um den Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag sowie um den Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag erhöht.**

§ 83

Zahlung des Altersgeldes

(1) ¹Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die _____ oder der **Altersgeldberechtigte** die _____ Regelaltersgrenze **in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 Satz 2 und § 235 Abs. 2 SGB VI)** erreicht hat. ²_____

(2) ¹Auf Antrag der _____ oder des **Altersgeldberechtigten** wird das _____ Altersgeld vorzeitig **gezahlt**, wenn sie oder er

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

- a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) vor dem 1. Januar 1964 geboren ist und die nach § 236 a Abs. 2 SGB VI jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht hat,
3. voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI ist,
 4. teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist oder
 5. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufs-unfähig nach § 240 Abs. 2 SGB VI ist.

²Wenn die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit nach Satz 1 Nrn. 3 oder 4 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 1 Nr. 5 vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt. ³In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3, 4 und 5 findet § 102 Abs. 2 SGB VI entsprechende Anwendung.

(3) ¹Das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld wird nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 vorzeitig beendet, wenn die oder der Berechtigte die für die vorzeitige Beendigung des Ruhens erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt hat. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 kann die vorzeitige Beendigung des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld versagt werden, wenn die oder der Berechtigte sich die für die vorzeitige Beendigung des Ruhens erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. ³Dies gilt auch, wenn aus einem in

3. **seit sechs Monaten** voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI ist,
4. **seit sechs Monaten** teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist oder
5. vor dem 2. Januar 1961 geboren und **seit sechs Monaten** berufsunfähig nach § 240 Abs. 2 SGB VI ist.

²Wenn die Feststellung, ob eine **Minderung der Erwerbsfähigkeit** nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 1 Nr. 5 **seit sechs Monaten** vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt. ³_____

(2/1) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 ist die vorzeitige Zahlung des Altersgeldes auf höchstens drei Jahre zu befristen. ²Verlängerungen der vorzeitigen Zahlung sind ebenfalls auf höchstens drei Jahre zu befristen. ³Die vorzeitige Zahlung ist nicht zu befristen, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Berufsunfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.

(3) ¹**In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 wird die vorzeitige Zahlung des Altersgeldes versagt**, wenn die oder der **Altersgeldberechtigte** die für die vorzeitige **Zahlung** erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt hat. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 kann die vorzeitige **Zahlung** des _____ Altersgeldes versagt werden, wenn die oder der **Altersgeldberechtigte** sich die für die vorzeitige **Zahlung** erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. ³Dies gilt auch, wenn aus einem in der Person

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

der Person der oder des Berechtigten liegenden Grund ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht.⁴ Das Ruhen des Anspruchs endet, wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit für mehr als sechs Monate festgestellt wurde.

(4)¹ Wird nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vorzeitig beendet, so vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld um die Hälfte.² Die Verminderung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt sind.³ Das Ruhen endet in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht vor Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

(5)¹ Der Anspruch auf Altersgeld vermindert sich

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die maßgebliche Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht wird, vorzeitig beendet wird,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die maßgebliche Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236 a SGB VI) erreicht wird, vorzeitig beendet wird,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5 um 0,3 Prozent für jeden Monat, um den das Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig beendet wird.

²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5 darf die Verminderung des Anspruchs auf Altersgeld 10,8 Prozent nicht übersteigen.³ Der Anspruch auf Altersgeld vermindert sich nicht nach Satz 1, wenn die Anspruchsinhaberin oder der Anspruchsinhaber zum Ende des Ruhens das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat; dabei sind Zeiten einer der ehemaligen Beamtin oder einer dem ehemaligen Beamten zuzuordnenden

der oder des **Altersgeldberechtigten** liegenden Grund ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht.⁴

(4)¹ **In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5** _____ vermindert sich **das** Altersgeld um die Hälfte.² Die Verminderung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine vorzeitige **Zahlung** nach Absatz 2 Satz 1 **Nr. 1, 2 oder 3** erfüllt sind.³ _____

(5)¹ **Das** Altersgeld vermindert sich **um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das das Altersgeld**

1. **nach** Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 _____ vorzeitig **gezahlt** wird,
2. **nach** Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 _____ vor Ablauf des Monats **gezahlt wird**, in dem die **oder der Altersgeldberechtigte die** Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (**§ 37 Nr. 1, § 236 a Abs. 2 SGB VI**) erreicht _____,
3. **nach** Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 **bis 5** _____ vor Ablauf des **Monats gezahlt wird, in dem die oder der Altersgeldberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet.**

^{1/1} **§ 16 Abs. 1 Satz 4** gilt entsprechend.² **Im Fall des Satzes 1 Nr. 3** darf die Verminderung des _____ Altersgeldes 10,8 Prozent nicht übersteigen.³ **Das** Altersgeld vermindert sich nicht nach Satz 1, wenn die _____ oder der **Altersgeldberechtigte bei Zahlungsbeginn** das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat; dabei sind Zeiten einer der _____ oder _____ dem **Altersgeldberechtigten** zuzuordnenden Erziehung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Erziehung eines Kindes bis längstens zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zu berücksichtigen.

(6) ¹In den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Ruhens nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 wird der Anspruch auf Altersgeld auf Antrag erhöht, soweit die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der oder des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, zusammen genommen hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung der versicherungsfreien und altersgeldfähigen Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. ²Dabei wird höchstens eine Zurechnungszeit von zwei Dritteln der Zeit vom Eintritt der vollen Erwerbsminderung bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres der altersgeldfähigen Dienstzeit hinzugerechnet.

(7) ¹In den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Ruhens nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld, wenn die Hinzuverdienstgrenze durch neben dem Altersgeld erzieltetes Einkommen (§ 64 Abs. 6) überschritten wird. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld um die Hälfte, wenn der Hinzuverdienst mehr als das 2-fache, aber nicht mehr als das 2,5-fache des Altersgeldes beträgt. ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 und 5 vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld

1. um ein Viertel, wenn der Hinzuverdienst mehr als 400 Euro, aber nicht mehr als das 1,5-fache des an sich festzusetzenden Altersgeldes beträgt,
2. um die Hälfte, wenn der Hinzuverdienst mehr als 400 Euro und mehr als das 1,5-fache, aber nicht mehr als das 2-fache des an sich festzusetzenden Altersgeldes beträgt,
3. um drei Viertel, wenn der Hinzuverdienst mehr als 400 Euro und mehr als das 2-fache, aber nicht mehr als das 2,5-fache des an sich festzusetzenden Altersgeldes beträgt.

eines Kindes bis _____ zu dessen vollendetem **10.** Lebensjahr zu berücksichtigen.

(6) ¹In den Fällen _____ **des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5** wird **das** Altersgeld auf Antrag **um den Betrag** erhöht, **um den** die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der _____ oder des **Altersgeldberechtigten** für den Fall der Erwerbsminderung _____ bestimmt sind, _____ hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung _____ ergeben hätte, zurückbleibt. ²_____

(7) ¹_____ ²_____ (jetzt in Absatz 8 Nr. 1) ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 und 5 vermindert sich **das** Altersgeld, **wenn neben dem Altersgeld Einkommen im Sinne des § 64 Abs. 6 erzielt wird,**

1. um ein Viertel, wenn **das erzielte Einkommen** mehr als 400 Euro, aber nicht mehr als das **Eineinhalbfache** des _____ Altersgeldes beträgt,
2. um die Hälfte, wenn **das erzielte Einkommen** mehr als 400 Euro und mehr als das **Eineinhalbfache**, aber nicht mehr als das **Zweifache** des _____ Altersgeldes beträgt,
3. um drei Viertel, wenn **das erzielte Einkommen** mehr als 400 Euro und mehr als das **Zweifache**, aber nicht mehr als das **Zweieinhalbfache** des _____ Altersgeldes beträgt,

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

⁴Übersteigt der Hinzuverdienst das 2,5-fache des Altersgeldes, so vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld auf 0 Euro.

4. auf Null, wenn das erzielte Einkommen mehr als 400 Euro und mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt.

⁴ _____ (jetzt in Satz 3 Nr. 4 und in Absatz 8 Nr. 2)

(8) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 vermindert sich das Altersgeld, wenn neben dem Altersgeld Einkommen im Sinne des § 64 Abs. 6 erzielt wird,

1. um die Hälfte, wenn das erzielte Einkommen mehr als das Zweifache _____ des Altersgeldes beträgt,
2. auf Null, wenn das erzielte Einkommen mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt.

§ 85
Aberkennung von Altersgeld

(1) ¹Der Anspruch auf Altersgeld ist abzuerkennen, wenn die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Dienstvergehen begangen hat, das bei einer Beamtin oder einem Beamten nach Disziplinarrecht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte. ²Der Sachverhalt ist in entsprechender Anwendung der §§ 21 bis 30 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) aufzuklären.

(2) Von dem Altersgeld kann beginnend mit dem Monat, der auf die Bekanntgabe der Aberkennung folgt, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Aberkennung unanfechtbar wird, bis zu 50 Prozent des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

(3) ¹Zuständig für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständige Disziplinarbehörde. ²§ 74 Satz 2 NDiszG gilt entsprechend.

§ 86
Hinterbliebenenaltersgeld

(1) ¹Die Hinterbliebenen der nach § 81 Abs. 1 Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. ²Hinterbliebenenaltersgeld wird gewährt in Form von

§ 85
Aberkennung von Altersgeld

wird (hier) gestrichen (jetzt in Artikel 3/1)

§ 84
Hinterbliebenenaltersgeld

(1) ¹Die Hinterbliebenen **einer oder eines Altersgeldberechtigten** haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. ²**Das** Hinterbliebenenaltersgeld **umfasst**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

1. Bezügen für den Sterbemonat,
2. Witwen- oder Witwergeld,
3. Waisengeld;

die §§ 21, 23, 27, 29, 31, 32, 73 und § 84 Abs. 6
gelten entsprechend.

(2) Das Hinterbliebenenaltersgeld beträgt für
Witwen oder Witwer 55 Prozent, für Vollwaisen 20
Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Alters-
geldes.

(3) ¹Hinterbliebenenaltersgeld wird in den Fäl-
len, in denen Altersgeld noch nicht gezahlt wurde,
nur auf Antrag festgesetzt und gezahlt. ²Wird der
Antrag auf Festsetzung und Zahlung von Hinter-
bliebenenaltersgeld nicht innerhalb von sechs Mo-
naten nach dem Tod der oder des Anspruchsbe-
rechtigten für Altersgeld gestellt, so wird das Hin-
terbliebenenaltersgeld erst ab dem Monat der An-
tragstellung gezahlt.

1. **Bezüge** für den Sterbemonat,
2. Witwen- **und** Witwergeld,
- 2/1. Witwen- und Witwerabfindung,**
3. Waisengeld,
- 4. Unterhaltsbeiträge für Waisen**

_____ (jetzt in § 85 Abs. 3).

(2) ¹Das **Witwen- und Witwergeld** beträgt
_____ 55 Prozent, **das Waisengeld** für
Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Pro-
zent des Altersgeldes, **das der oder dem Alters-
geldberechtigten gezahlt worden ist oder das
ihr oder ihm nach Erreichen der Regelalters-
grenze gezahlt worden wäre.** ²Das Witwen- und
Witwergeld wird in entsprechender Anwendung
des § 59 um den Kinderzuschlag erhöht.

(3) **wird gestrichen**

(4) Das Witwen- und Witwergeld, das Wai-
sengeld und der Unterhaltsbeitrag für Waisen
werden auf Antrag um den Betrag erhöht, um
den die Summe aus Hinterbliebenenaltersgeld
und Leistungen aus anderen Alterssicherungs-
systemen, die aufgrund einer Berufstätigkeit
der oder des Altersgeldberechtigten zur Ver-
sorgung der Hinterbliebenen bestimmt sind,
hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall
einer Nachversicherung ergeben hätte, zurück-
bleibt.

§ 85

Anwendbare Vorschriften

(1) Auf das Altersgeld, die Altersgeldbe-
rechtigten und ihre Hinterbliebenen finden ent-
sprechende Anwendung:

1. § 3 Abs. 1 und 2;

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

2. § 32 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 5, nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld auch § 32 Abs. 1 und 3 Satz 2;
3. § 56 Abs. 1, 3 und 8, nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld auch § 56 Abs. 4 bis 7 und 9;
4. § 62 Abs. 1, nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld auch § 62 Abs. 2;
5. nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld § 63;
6. die §§ 69 und 70;
7. § 71, nicht jedoch für Hinterbliebene;
8. § 74 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3, nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld, das nach § 83 Abs. 2 vorzeitig gezahlt wird, oder Hinterbliebenenaltersgeld auch § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld auch § 74 Abs. 3;
9. nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld § 77;
10. § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 1.

(2) Für Altersgeldberechtigte gelten § 41 BeamtStG und § 79 NBG entsprechend.

(3) Für das Hinterbliebenenaltersgeld gelten auch § 1 Abs. 2 Satz 2, die §§ 21 und 23 Abs. 1 Satz 2, die §§ 25 und 27 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2, § 31 Abs. 1, § 64 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 sowie die §§ 73 und 76 entsprechend.

§ 87

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

(1) Wird eine auf Antrag entlassene ehemalige Beamtin oder ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld er-

§ 87

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

(1) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

neut in ein Beamtenverhältnis berufen und tritt sie oder er aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, so wird für die Zeit des ersten Beamtenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit die altersgeldfähige Dienstzeit nach § 83 Abs. 3 zugrunde gelegt.

(2) ¹Erfolgt nach einer Entlassung auf Antrag eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis und wiederum eine Entlassung auf Antrag, so richtet sich ein Anspruch auf Altersgeld aus dem zweiten Beamtenverhältnis allein nach dem zweiten Beamtenverhältnis. ²Ein Anspruch auf Altersgeld nach dem ersten Beamtenverhältnis bleibt unberührt.

(3) Besteht ein Anspruch auf Altersgeld oder auf eine dem Altersgeld entsprechende Leistung der Alterssicherung, so ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des Altersgeldes oder der dem Altersgeld entsprechenden Leistung.

§ 88

Zusammentreffen von Ansprüchen
auf Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld
mit sonstigen Ansprüchen
auf Versorgungsleistungen

¹Besteht neben dem Anspruch auf Altersgeld ein Anspruch auf Ruhegehalt, Altersgeld oder eine sonstige Leistung der Alterssicherung, der aus einem Beamtenverhältnis resultiert und eine Mindestversorgung gewährt, so dürfen das Altersgeld und die Leistungen der Mindestversorgung zusammen das fiktive Ruhegehalt für die Zeiten nicht überschreiten, aus denen sich die Ansprüche auf Altersgeld und die Leistungen der Mindestversor-

(2) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt in § 82 Abs. 3 Sätze 2 und 3)

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 86 Abs. 1)

§ 86

Zusammentreffen von _____
Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld
mit **Versorgungsbezügen und
anderen** Versorgungsleistungen

(1) ¹Ein Ruhegehalt, ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 oder ein Übergangsgeld ruht in Höhe eines daneben empfangenen Altersgeldes. ²Eine Hinterbliebenenversorgung oder ein Unterhaltsbeitrag nach § 46 ruht in Höhe eines daneben empfangenen Hinterbliebenenaltersgeldes. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Versorgungsbezug und das Hinterbliebenenaltersgeld auf Beamtenverhältnissen verschiedener Personen beruhen.

(2) Führen altersgeldfähige Zeiten nach den §§ 8 und 9 auch in anderen Versorgungssystemen zu Ansprüchen, so ruht das Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld in Höhe dieser Ansprüche.

(3) ¹Wird einer Empfängerin oder einem Empfänger von Altersgeld _____ aus einem Beamtenverhältnis **bei einem Dienstherrn außerhalb des Landes** eine Mindestversorgung gewährt, so dürfen das Altersgeld und die _____ Mindestversorgung zusammen das fiktive Ruhegehalt für die Zeiten nicht überschreiten, aus denen sich **das** Altersgeld und die _____ Mindestversorgung ergeben. ²Das fik-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

gung ergeben. ²Das fiktive Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage der Endstufe der Besoldungsgruppe, die dem Altersgeld zugrunde liegt. ³Der Anspruch auf Altersgeld ruht in Höhe des übersteigenden Betrages. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten in Bezug auf das Hinterbliebenenaltersgeld entsprechend.

tive Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage der Endstufe der Besoldungsgruppe, die dem Altersgeld zugrunde liegt. ³Das Altersgeld ruht in Höhe des übersteigenden Betrages. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten **für** das Hinterbliebenenaltersgeld entsprechend.

§ 89
Kindererziehungs- und
Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) ¹Der Anspruch auf Altersgeld erhöht sich um den Kindererziehungs- und den Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58. ²Für jeden vollen Monat, in dem die Anspruchsinhaberin oder der Anspruchsinhaber während der ersten 36 Lebensmonate des Kindes nach Ablauf des Monats der Geburt nicht im Beamtenverhältnis stand, vermindert sich der Zuschlag um ein Sechsdreißigstel.

(2) Für die Vergleichsberechnung des § 84 Abs. 6 Satz 1 sowie für die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften gelten der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Altersgeldes.

§ 90
Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

¹Neben dem Altersgeld wird der Pflege- und der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 gezahlt. ²§ 60 findet entsprechende Anwendung. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

§ 91
Erteilung einer Auskunft über die
Höhe des Altersgeldes

¹Eine Beamtin oder ein Beamter oder eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Anspruchs auf Altersgeld erhält bei berechtigtem Interesse auf Verlangen eine Auskunft über die Höhe des zu erwartenden Altersgeldes. ²Die Auskunft ist keine Zusage über die Höhe des späteren Altersgeldes und steht unter dem Vorbehalt von Änderungen der Sach- und Rechtslage.

§ 89
Kindererziehungs- und
Kindererziehungsergänzungszuschlag

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 82 Abs. 5)

§ 90
Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 82 Abs. 5)

§ 87
_____ **Auskunftsanspruch** _____

¹**Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle hat der Beamtin oder dem Beamten oder der oder dem Altersgeldberechtigten bei berechtigtem Interesse auf Verlangen eine Auskunft zum Anspruch auf Altersgeld und zu dessen zu erwartender Höhe nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Verlangens zu erteilen.** ²Die Auskunft _____ steht unter dem Vorbehalt **künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.**“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

§ 92
Abfindung

Wer als Witwe oder Witwer Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld hat und wieder heiratet, verliert diesen Anspruch für die Zukunft und erhält eine Abfindung in Höhe des 24-fachen Monatsbetrags des Hinterbliebenenaltersgeldes für den Monat der Wiederverheiratung.

§ 93
Zuständigkeit

(1) ¹Zuständig für die Durchführung dieses Abschnitts ist die oberste Dienstbehörde, nach Beendigung des Beamtenverhältnisses die im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständige oberste Dienstbehörde. ²Sie kann diese Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

(2) Anträge, Erklärungen und Verlangen sind an die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, nach Beendigung des Beamtenverhältnisses an die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, zu richten.

§ 94
Versorgungslastenteilung

¹Als Eintritt des Versorgungsfalles im Sinne des § 107 b BeamtVG gilt auch die Gewährung von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld. ²Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld sind Versorgung im Sinne des § 107 b BeamtVG.“

21. Die bisherigen Abschnitte X und XI werden Abschnitte XI und XII.
22. Die bisherigen §§ 81 bis 92 werden die §§ 95 bis 106.
23. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die §§ 1, 2, 5, Abs. 3, § 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5, die §§ 17, 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3, die §§ 37, 39, 56 bis 67, 69 bis 75, 101, 103 Abs. 2 Nr. 3 und die §§ 104 bis 106 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“

§ 92
Abfindung

wird (hier) gestrichen (jetzt in den §§ 84 und 85)

§ 93
Zuständigkeit

wird gestrichen

§ 94
Versorgungslastenteilung

wird gestrichen

21. *unverändert*
22. Die bisherigen §§ 81 bis 92 werden ____ §§ **88** bis **99**.
23. **Der neue § 88** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die §§ 1, 2 **und** 5 Abs. 3, § 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5, die §§ 17, 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3, die §§ 37, 39, 56 bis 67, 69 bis 75, **94, 96** Abs. 2 Nr. 3 und die §§ **97** bis **99** dieses Gesetzes sind anzuwenden.“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

- b) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1 oder § 103 Abs. 2 Nr. 1 oder den Unterhaltsbeitrag, der durch Anwendung des § 42 Abs. 2 oder § 46 dieses Gesetzes sowie § 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 oder § 91 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ermittelt ist.“

- c) In Absatz 10 Satz 4 wird die Verweisung „§ 86 Abs. 9“ durch die Verweisung „§ 100 Abs. 9“ ersetzt.

24. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 1, 2 und 5 Abs. 3, § 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3, § 17, § 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3, die §§ 37, 39, 56 bis 66, 69 bis 75, 101, 103 Abs. 2 Nr. 3 und die §§ 104 bis 106 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 95 Abs. 3 bis 7, Abs. 8 Nrn. 1 bis 5 und 7 sowie Abs. 9 bis 12 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 81 Abs. 8 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 95 Abs. 8 Nr. 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 81 Abs. 9 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 95 Abs. 9 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

- b) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1 oder § **96** Abs. 2 Nr. 1 _____ dieses Gesetzes sowie § 37 Abs. 1 Satz 1 _____ oder § 91 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ermittelt ist, **und für den Unterhaltsbeitrag, der durch Anwendung des § 42 Abs. 2 oder § 46 dieses Gesetzes sowie § 38 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ermittelt ist.**“

- c) In Absatz 10 Satz 4 wird die **Angabe** „§ 86 _____“ durch die **Angabe** „§ **93** _____“ ersetzt.

- d) **Es wird der folgende Absatz 13 angefügt:**

„(13) Auf Versorgungsverhältnisse, die zwischen dem 31. August 2006 und dem 1. Dezember 2011 eingetreten sind, finden § 15 Abs. 2 Satz 3 sowie die §§ 48 und 49 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes Anwendung.“

24. **Der neue § 89** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 1, 2 und 5 Abs. 3, § 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3, **die §§ 17 und § 26** Abs. 1 Sätze 2 und 3, die §§ 37, 39, 56 bis 66, 69 bis 75, **94, 96** Abs. 2 Nr. 3 und die §§ **97 bis 99** dieses Gesetzes sind anzuwenden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § **88** Abs. 3 bis _____ 8 Nrn. 1 bis 5 _____ sowie Abs. 9 bis 12 gilt entsprechend.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die **Angabe** „§ 81 _____“ durch die **Angabe** „§ **88** _____“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die **Angabe** „§ 81 _____“ durch die **Angabe** „§ **88** _____“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

d) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 95 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

25. § 97 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) § 95 Abs. 8 Nrn. 1 bis 6, Abs. 9 und 10 gilt entsprechend.“

26. In § 98 Abs. 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „sowie das Alters- und des Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

27. In § 100 Abs. 9 Satz 1 ist die Verweisung „§ 83 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 97 Abs. 5“ zu ersetzen.

28. In § 101 Satz 3 ist die Verweisung „§ 86 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 100 Abs. 1“ zu ersetzen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 wird das Wort „versorgungsrechtlichen“ gestrichen und durch die Worte „versorgungs- und altersgeldrechtlichen“ eingefügt.

2. In § 27 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenfürsorge“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „und Altersgeld“ eingefügt.

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für Altersgeldberechtigte und deren Hinterbliebene entsprechend.“

d) **In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 88“ ersetzt.**

25. **Im neuen § 90 Abs. 7 wird die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 88“ ersetzt.**

26. **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 82 Abs. 4)**

27. **Im neuen § 93 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „§ 83 _____“ durch die Angabe „§ 90 _____“ ersetzt.**

28. **Im neuen § 94 Satz 3 wird die Angabe „§ 86 _____“ durch die Angabe „§ 93 _____“ ersetzt.**

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz _____ vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 wird das Wort „versorgungsrechtlichen“ _____ durch die Worte „versorgungs- und altersgeldrechtlichen“ **ersetzt.**

2. *unverändert*

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) **wird gestrichen**

b) Es wird der folgende **neue Satz 2** eingefügt:

„²**Wird eine Altersgeldberechtigte oder ein Altersgeldberechtigter oder eine Empfängerin oder ein Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der den Hinterbliebenen infolge der Tötung**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser infolge der Tötung zur Zahlung von Hinterbliebenenaltersgeld verpflichtet ist.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

4. In § 92 Abs. 2 wird nach dem Wort „Versorgung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beihilfe“ die Worte „oder des Altersgeldes“ eingefügt.

4. *unverändert*

5. § 94 wird wie folgt geändert:

5. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ruhestandsbeamte“ die Worte „oder die oder der Altersgeldberechtigte“ eingefügt und das Wort „Versorgungsverpflichtung“ durch die Worte „Versorgungs- und Altersgeldverpflichtung“ ersetzt.

aa) *unverändert*

bb) In Nummer 3 werden das Wort „Versorgungsansprüche“ durch die Worte „Versorgungs- oder Altersgeldansprüche“ ersetzt und nach dem Wort „Versorgungsempfänger“ die Worte „oder Altersgeldberechtigte“ eingefügt.

bb) *unverändert*

cc) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden das Wort „Versorgungsakten“ durch die Worte „Versorgungs- und Altersgeldakten“ und das Wort „Versorgungszahlung“ durch die Worte „Versorgungs- und Altersgeldzahlung“ ersetzt.

b) *unverändert*

b) In Absatz 4 werden die Worte „Personalakten und Versorgungsakten“ durch die Worte „Personal-, Versorgungs- und Altersgeldakten“ ersetzt.

c) *unverändert*

6. In § 105 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wortteil „versorgungs-“ ein Komma und der Wortteil „altersgeld-“ eingefügt.

6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 56 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Mit der Übertragung der Befugnisse nach § 56 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes gehen auch die Befugnisse nach § 56 Abs. 1 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes der Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 5 Satz 2 über.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch **Artikel 4** des Gesetzes vom **18. Juli 2012** (Nds. GVBl. **S. 279**), wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) _____ Absatz 5 Satz 2 **erhält folgende Fassung:**

„²**Entscheidungen, die mit der Versetzung in den Ruhestand, der Entlassung oder der Festsetzung von Versorgungsbezügen oder Altersgeld zusammenhängen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde.**“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „nach § 56 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die **Worte „zur Festsetzung von Versorgungsbezügen und Altersgeld“** ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Mit der Übertragung der Befugnisse **zur Festsetzung von Versorgungsbezügen und Altersgeld nach Satz 2** gehen auch die **entsprechenden** Befugnisse _____ der Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 5 Satz 2 über.“
 - cc) **Nach Satz 3 wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:**

„⁴**Hat die Vertretung vor dem 1. Januar 2013 die versorgungsrechtlichen Befugnisse nach Satz 2 übertragen, so gilt diese Übertragung auch für die Befugnisse zur Festsetzung von Altersgeld.**“
 - dd) **Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

2. In § 146 Satz 3 werden nach dem Wort „Beamten“ ein Komma und nach dem Wort „Versorgungsempfänger“ die Worte „und der Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

2. ____ § 146 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beamten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Versorgungsempfänger“ ein Komma und die Worte „die Altersgeldberechtigten sowie die Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beamten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Versorgungsempfänger“ ein Komma und die Worte „der Altersgeldberechtigten sowie der Empfängerinnen und Empfänger von _____ Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

Artikel 3/1 Änderung des Niedersächsischen Disziplingesetzes

Dem § 1 des Niedersächsischen Disziplingesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹ Altersgeldberechtigte nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz gelten für die Verfolgung von Dienstvergehen, die sie vor der Beendigung ihres Beamtenverhältnisses begangen haben, als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, ihr Altersgeld als Ruhegehalt. ²§ 38 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚30‘ die Zahl ‚50‘ tritt.“

Artikel 3/2 Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ ein Komma und das Wort „Altersgeld“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich der“ durch ein Komma und die Worte „Altersgeld und“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ ein Komma und die Worte „des Altersgeldes, der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Bezüge aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ eingefügt.

3. In § 20 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „auch“ das Wort „Altersgeld“ und ein Komma eingefügt.

4. Dem § 36 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) ¹Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind auf Mandatszeiten bis zum Ende der 15. Wahlperiode

1. anstelle von § 18 Abs. 1 Satz 1 der bisherige § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie zusätzlich der bisherige § 18 Abs. 2,
2. anstelle von § 20 Abs. 1, 2 und 5 Satz 2 der bisherige § 20 Abs. 1, 2 und 5 Satz 2 sowie zusätzlich der bisherige § 20 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 3 und 6,
3. anstelle von § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der bisherige § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2,
4. anstelle von § 23 Abs. 3 Satz 2 der bisherige § 23 Abs. 3 Satz 2

in der am Ende der 15. Wahlperiode geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Ergeben sich bis zum Ablauf der 15. Wahlperiode Mandatszeiten von weniger als acht Jahren, wird aber insgesamt eine Mandatszeit von mindestens acht Jahren erreicht, so beträgt die Altersentschädigung für jedes Jahr ein Achtel von 23,91667 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 6.

(6) Die nach Absatz 5 zu gewährende Versorgung erhöht sich um die für die Mandatszeiten nach Beginn der 16. Wahlperiode zu gewährende Versorgung bis zu einem Höchstbetrag

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4916

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

von 71,75 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 6.

(7) Bei Anwendung der Absätze 5 und 6 stehen Lebenspartner Ehegatten mit der Maßgabe gleich, dass ein überlebender Lebenspartner keinen Anspruch auf Witwenentschädigung hat, wenn zugleich ein Anspruch eines überlebenden Ehegatten auf Witwenentschädigung besteht.“

Artikel 3/3

Aufhebung des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes vom 16. Dezember 2004

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 626), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird gestrichen.

Artikel 3/4

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am (Tag nach Verkündung des Gesetzes) in Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 5/1, 9/1, 9/2 und 23 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.